

Wichtige Hinweise zur ADACPlusMitgliedschaft und zum ADAC Unterwegs-Schutz

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen ersten Überblick über die ADACPlusMitgliedschaft und das PartnerPlus-Paket (nachfolgend ADAC Unterwegs-Schutz genannt). Bitte beachten Sie, dass die hier dargestellten Informationen nicht abschließend sind. Die Einzelheiten entnehmen Sie den Ihnen vorliegenden Regelungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder, den Bedingungen für die ADACPlusMitglieder sowie den Bedingungen des ADAC Unterwegs-Schutz inklusive der jeweiligen Gruppenversicherungsbedingungen.

Ihr Verein:

ADAC e.V., Hansastraße 19, 80686 München

Vertreten durch Peter Meyer, Präsident und Dr. August Markl, Erster Vizepräsident

Ihr Versicherer für die Gruppenversicherung der ADACPlusMitgliedschaft und für die Gruppenversicherung der Unfall-Sofortleistung im ADAC Unterwegs-Schutz (im Folgenden „Unfall-Sofortleistung“ genannt): ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, Hansastraße 19, 80686 München, Vorstand: Raimund Müller (Vors.), Marion Ebentheuer, Josef Halbig, Heinz-Peter Welter, Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Meyer, Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 45842.

Ihr Versicherer für die Gruppenversicherung der Auslandsreise-Haftpflicht im ADAC Unterwegs-Schutz (im Folgenden „Auslandsreise-Haftpflicht“ genannt): ARISA Assurances S.A., B.P. 3051, L-1030 Luxemburg, Rechtsform: Société Anonyme, Eingetragen beim R.C.Luxemburg B 52 496.

Ihr Versicherer für die Gruppenversicherung für den Reise-Vertrags-Rechtsschutz im ADAC Unterwegs-Schutz (im Folgenden „Reise-Vertrags-Rechtsschutz“ genannt): ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG, Hansastraße 19, 80686 München, Vorstand: Raimund Müller (Vors.), Marion Ebentheuer, Heinz-Peter Welter, Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Klaus Becker, Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Eingetragen beim Amtsgericht München HRB 54621.

Für den ADAC Unterwegs-Schutz gilt: Die Gruppenversicherungsverträge im ADAC Unterwegs-Schutz sind untereinander rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

1. Um was handelt es sich bei der ADACPlusMitgliedschaft und ADAC Unterwegs-Schutz?

Zu Gunsten der ADACPlusMitglieder hat der ADAC e.V. Gruppenversicherungsverträge abgeschlossen.

Die ADACPlusMitgliedschaft hilft Ihnen mit verschiedenen Leistungen nach einem Fahrzeugschaden sowie nach Erkrankung, Verletzung oder Tod. Die Leistungen werden als Kostenerstattung oder als Serviceleistung erbracht. Maßgebend für die Leistungserbringung sind die Regelungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe und die Bedingungen für ADACPlusMitglieder inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen. Bei Serviceleistungen müssen noch die besonderen Voraussetzungen für die Durchführung der Hilfeleistung vorliegen. Die Leistungen sind fällig und werden erbracht, wenn die Feststellungen des Schadensfalles und des Umfangs der Leistungen beendet sind und alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Alle gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Versicherungsausweis, den Regelungen für die ADAC Pannen- und Unfallhilfe und den Bedingungen für die ADACPlusMitglieder inklusive der Gruppenversicherungsbedingungen. Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADACPlusMitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

Für den ADAC Unterwegs-Schutz gilt zusätzlich: Das PartnerPlus-Paket enthält zusätzlich den ADAC Unterwegs-Schutz und besteht aus den Gruppenversicherungen Auslandsreise-Haftpflicht, Reise-Vertrags-Rechtsschutz und Unfall-Sofortleistung. Die Ausführungen zur ADACPlusMitgliedschaft gelten entsprechend für den ADAC Unterwegs-Schutz. Maßgebend für die Leistungserbringung und für die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind die jeweiligen Gruppenversicherungsbedingungen des ADAC Unterwegs-Schutz.

2. Was ist geschützt?

Der Schutz der ADACPlusMitgliedschaft umfasst europaweite, fahrzeugbezogene Leistungen wie Hilfe bei Panne, Unfall oder Fahrzeugentwendung. Geschützt sind alle auf das ADACPlusMitglied

und seine Familie zugelassenen Kraftfahrzeuge, alle nicht zulassungspflichtigen Fahrzeuge, die der Familie gehören und alle fremden Fahrzeuge, die von der Familie geführt werden. Die Fahrzeuge müssen innerhalb bestimmter Maße und Gewichte liegen (näheres in § 3 der Gruppenversicherungsbedingungen für die ADACPlusMitgliedschaft).

Der Schutz enthält weltweite, personenbezogene Leistungen für ADACPlusMitglieder und deren Familie bei Erkrankung, Verletzung und Tod.

Die personenbezogenen Leistungen gelten für Reisen, die mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz entfernt sind. In Europa besteht Schutz bei Reisen bis zu 92 Tagen, außerhalb Europas bis zu 45 Tagen (gerechnet zum Zeitpunkt des Schadenereignisses).

Für den ADAC Unterwegs-Schutz gilt zusätzlich: Die Auslandsreise-Haftpflicht bietet Schutz bezogen auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson für Ereignisse, die während der Versicherungszeit eintreten.

Der Reise-Vertrags-Rechtsschutz erstattet die Kosten, die der versicherten Person entstehen, wenn sie ihre rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten mit Reiseveranstaltern, Transport- oder Beherbergungsunternehmen wahrnimmt.

Sie erhalten die Unfall-Sofortleistung, wenn die versicherte Person durch einen Unfall sehr schwer verletzt wird. Bei Vorliegen der Voraussetzungen zahlen wir den Betrag sofort aus.

3. Wer ist geschützt?

Die ADACPlusMitgliedschaft schützt Sie und Ihre Familie, unabhängig ob Sie gemeinsam oder getrennt verreisen. Zur mitgeschützten Familie gehören Ihr Ehepartner oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und Ihre minderjährigen Kinder. Anstelle des Ehepartners sind der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitgeschützt, wenn Sie mit ihnen nachweislich in häuslicher Gemeinschaft leben. Die personenbezogenen Leistungen (§§ 12 - 22 der Gruppenversicherungsbedingungen für die ADACPlusMitgliedschaft) gelten für Sie und Ihre Familie unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, z.B. auch bei Flug- und Bahnreisen.

Bei Fahrten mit einem geschützten Fahrzeug sind die berechtigten Insassen und der berechtigte Fahrer geschützt mit allen personen- und fahrzeugbezogenen Leistungen.

Für den ADAC Unterwegs-Schutz gilt zusätzlich: Ihr Partner hat einen eigenen Anspruch auf alle Clubleistungen des ADAC e.V.. Zusätzlich erhalten Ihr Partner und Sie und die oben genannten geschützten Personen die Gruppenversicherungsleistungen der Auslandsreise-Haftpflicht, des Reise-Vertrags-Rechtsschutz und der Unfall-Sofortleistung.

4. Wer kann die ADACPlusMitgliedschaft abschließen?

Jeder kann die ADACPlusMitgliedschaft erwerben. Sind Sie bereits ADAC Mitglied, können Sie auf die ADACPlusMitgliedschaft umstellen.

Für den ADAC Unterwegs-Schutz gilt: Der ADAC Unterwegs-Schutz kann erworben werden, wenn Sie eine ADACPlusMitgliedschaft und Ihr Partner eine Partner-Mitgliedschaft haben.

5. Was ist nicht geschützt?

Damit der Beitrag nicht unangemessen hoch ist, müssen einige Fälle vom Schutz ausgeschlossen werden.

Es gibt Ausschlüsse wie zum Beispiel Fahren ohne Fahrerlaubnis oder die gewerbsmäßige Personenbeförderung. Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen finden Sie vor allem in Abschnitt A Ziffer 5 und in den §§ 6 und 11 der Gruppenversicherungsbedingungen.

Für den ADAC Unterwegs-Schutz gilt zusätzlich: In den Gruppenversicherungsbedingungen des ADAC Unterwegs-Schutz finden Sie weitere spezielle Ausschlüsse.

6. Wann beginnt und endet Ihre ADACPlusMitgliedschaft und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADACPlusMitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie Ihren Mitgliedsausweis und die weiteren Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft (z.B. Leistungsordnung) erhalten haben. Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um 0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Leistungsverpflichtung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

Dies gilt auch für den ADAC Unterwegs-Schutz.

Der ADAC Unterwegs-Schutz endet, wenn die ADAC Partner-Mitgliedschaft beendet wird.

7. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Es besteht für Schadensfälle, die nach der in der Mahnung genannten Frist eintreten, kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.

Rechtsfolgen bei verspäteter Zahlung des Erstbeitrags

Achten Sie bitte darauf, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag **rechtzeitig** bezahlen, da Sie ansonsten von Anfang an keinen Schutz haben. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Schutz erst ab Eingang des Beitrags bei uns.

Dies gilt auch für den ADAC Unterwegs-Schutz.

8. Können Sie Ihren Antrag widerrufen?

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Antrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Sie Ihre Mitgliedschaftsunterlagen erhalten haben und auch nicht vor Erfüllung unserer gesetzlichen Informationspflichten. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ADAC Mitgliederservice, Kennwort „Widerruf“, HansasträÙe 19, 80686 München, Telefax (0 89) 76 76 48 66, E-Mail: service.vertragsaenderung@adac.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie Ihren Mitgliedschaftsbeitrag für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl bezahlen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Erlöschen des Widerrufsrechts

Ihr Widerrufsrecht erlischt nur vorzeitig, wenn sämtliche Mitgliedschaftsleistungen von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig abgewickelt wurden, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Dies gilt auch für den ADAC Unterwegs-Schutz.

9. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADACPlusMitgliedschaft?

Sie können die ADACPlusMitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADAC PlusMitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde. Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne ADACPlus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit schriftlich beantragt werden. Eine Umstellung nach dem Schadensfall ist für das Mitglied und den ADAC möglich.

ADAC Unterwegs-Schutz: Eine Umstellung vom ADAC Unterwegs-Schutz auf eine ADACPlus-Mitgliedschaft ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss schriftlich beantragt werden.

10. Welche Pflichten müssen Sie bei Eintritt des Schadens beachten?

Es gibt bestimmte Pflichten, die Sie uns gegenüber nach Eintritt des Schadensfalles erfüllen müssen, damit Sie Ihren Schutz nicht gefährden. Eine der wesentlichen Pflichten ist, uns unverzüglich nach Eintritt des Schadensfalles zu verständigen und uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten (näheres § 8 der Gruppenversicherungsbedingungen für die ADACPlusMitgliedschaft, § 8 der Auslandsreise-Haftpflicht, § 7 des Reise-Vertrags-Rechtsschutzes, § 5 der Unfall-Sofortleistung).

11. Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Nichtbeachtung der Pflichten?

Verletzen Sie Ihre Pflichten vorsätzlich, sind wir von unserer Leistungspflicht frei. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung Ihrer Pflichten können wir unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen (näheres in § 8 der Gruppenversicherungsbedingungen für die ADACPlusMitgliedschaft, § 9 der Auslandsreise-Haftpflicht, § 7 des Reise-Vertrags-Rechtsschutzes, § 5 der Unfall-Sofortleistung).

12. Wo können Sie Ihre Ansprüche geltend machen?

Ansprüche aus Ihrem Gruppenversicherungsvertrag können Sie direkt bei dem jeweiligen Gruppenversicherer geltend machen.

13. An wen können Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten wenden?

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte direkt an die jeweilige Versicherung. Unabhängig davon nimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn Beschwerden über deutsche Versicherer entgegen. Aufsichtsbehörde für ARISA Assurances S.A. ist das Commissariat aux Assurances, 7 Boulevard Royal, L-2449 Luxembourg.

A. ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder

(Stand 01.02.2008)

1. Welche Leistungen erhalten Sie nach Panne und Unfall in Deutschland?

■ **Pannen- oder Unfallhilfe** (ab der Haustüre) am Schadenort durch einen ADAC Straßenwachtfahrer oder einen ADAC Straßendienstpartner, um die Fahrbereitschaft herzustellen. Kostenübernahme bis zu 200,- € einschließlich An- und Abfahrt sowie der mitgeführten Kleinmaterialien. Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.

■ **Abschleppen** (ab der Haustüre) unmittelbar vom Schadenort durch einen ADAC Straßendienstpartner bis zur nächsten geeigneten Werkstatt/ Fachwerkstatt oder zu einem gewünschten, in gleicher Entfernung liegenden Ort. Kostenübernahme bis zu 200,- € sowie notwendige Sicherungs- und Einstellgebühren. Zusätzlich bis zu 200,- € für den separaten Transport von Gepäck und Ladung (keine Tiere und gewerblich beförderte Waren), wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.

■ **Bergung** durch einen ADAC Straßendienstpartner, wenn das Fahrzeug von der öffentlichen Straße abgekommen ist und nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen oder zur Weiterfahrt bereitgestellt werden kann. Kostenübernahme in voller Höhe. Dies gilt entsprechend für Gepäck und Ladung, nicht für Tiere und gewerblich beförderte Waren.

■ **Als ADAC Mitglied haben Sie persönlich Anspruch auf ADAC Hilfeleistungen.** Dieser Anspruch kann nicht an Dritte abgetreten werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht. Die Clubleistung ist nicht kostenfrei, wenn ein Erstattungsanspruch gegen Dritte besteht, gleiche Leistungen auf Grund derselben Ursache mehrmals erbracht oder Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden.

Fordern Sie immer ausdrücklich die Hilfe durch den ADAC an, auch an den Autobahn-Notrufsäulen oder bei der Polizei, und weisen Sie sich als ADAC Mitglied aus. Ihre Angaben zum Schadensfall müssen vollständig sein und mit geeigneten Unterlagen belegt werden.

2. Welches Fahrzeug ist geschützt?

Geschützt ist das von Ihnen als ADAC Mitglied zum Zeitpunkt des Schadens mit einer gültigen Fahrerlaubnis geführte Kraftfahrzeug, wenn es in Deutschland wegen einer Panne oder eines Unfalles auf einer öffentlichen Straße einschließlich der von dort unmittelbar zugänglichen (auch privaten) Garagen- und Parkplätze liegen geblieben ist und der Schadenort mit den vor Ort zur Verfügung stehenden Hilfsfahrzeugen erreichbar ist. Der Schutz erstreckt sich auch auf nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge. Eingeschlossen ist der mitgeführte Anhänger mit nicht mehr als einer Achse. Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,00 m voneinander entfernt, gelten als eine Achse.

Geschützt sind Fahrzeuge mit bis zu 9 Sitzplätzen (einschließlich Fahrerplatz), bis zu 2,55 m Breite, insgesamt bis zu 10 m Länge, bis zu 3 m Höhe und bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, in der Zulassungsbescheinigung I (Kfz-Schein) eingetragene Wohnmobile bis zu 3,20 m Höhe und bis zu 7,5 t. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung.

Nicht geschützt sind: Schrottfahrzeuge, polizeilich beschlagnahmte/sichergestellte Fahrzeuge (oder deren Ladung), Fahrzeuge bei gewerbmäßigen Personenbeförderungen (Ausnahme Taxen), bei Probe- und Überführungsfahrten (rote Händler-Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung) sowie nicht zugelassene Fahrzeuge.

3. Wann beginnt und endet Ihre ADAC Mitgliedschaft und Ihr Leistungsanspruch?

Ihre ADAC Mitgliedschaft beginnt im Monat des Eingangs Ihres Mitgliedschaftsantrags, sofern nicht ein folgender Monat ausdrücklich vereinbart ist. Die Aufnahme ist erfolgt, sobald Sie Ihren Mitgliedsausweis und die weiteren Unterlagen zu Ihrer Mitgliedschaft (z.B. Leistungsordnung) erhalten haben.

Ihr Leistungsanspruch beginnt um 0.00 Uhr am Tag nach Eingang Ihres Mitgliedschaftsantrags, wenn der erste Beitrag rechtzeitig bezahlt wird. Haben Sie ein ADAC Mitgliedschaftsangebot durch Banküberweisung des ersten Beitrags angenommen, beginnt der Leistungsanspruch frühestens um 0.00 Uhr des Tages nach Vornahme der Überweisung. Für Schadensfälle, die bereits vorher eingetreten sind, besteht kein Leistungsanspruch. Mit dem Ende der Mitgliedschaft endet auch die Leistungsverpflichtung. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich und nur zum Schluss der Beitragsperiode mit vierteljährlicher Frist erfolgen.

4. Wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen. Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem ein neues Beitragsjahr beginnt. Es besteht für Schadensfälle, die nach der in der Mahnung genannten Frist eintreten, kein Leistungsanspruch, wenn der Beitrag nicht gezahlt ist. Spätere Beitragszahlungen führen nicht zu rückwirkendem Schutz.

5. Für Leistungsstörungen bei Pannen- und Unfallhilfe haften wir, wenn wir oder unsere Vertragspartner vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, soweit es nicht die wesentlichen Hauptpflichten des Vertrages oder Körperschäden betrifft. Wird Ihr Fahrzeug befördert, haften

wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis 512.000,- €.

B. ADACPlusMitgliedschaft

(Stand 01.01.2010)

1. Welche Leistungen erhalten Sie?

■ Leistungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe

■ Schutzbriefleistungen

Ihr Club hat zu Ihren Gunsten einen Gruppenversicherungsvertrag mit der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, 81362 München abgeschlossen, bei der Sie Leistungsansprüche direkt geltend machen können. Es gelten hierfür die Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG für die ADACPlusMitgliedschaft.

• Weltweite Schutzbriefleistungen für Sie und Ihre Familie:

Krankenrücktransport, Übernachtungskosten, Kosten für Krankenbesuch, Heimholung von Kindern, Kosten für außerplanmäßige Heimreise, Hilfe in besonderen Notfällen, Rückholung von Haustieren, Arzneimittel- und Brillenversand (nur ins Ausland), Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nur im Ausland), Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (nur im Ausland), Fahrerservice (nur in Europa).

• Europaweite Schutzbriefleistungen bei Ausfall des Fahrzeuges:

Pannen- und Unfallhilfe, Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln, Abschleppen, Bergung, Übernachtungskosten, Kosten für Kurzfahrten, Rückfahrkosten (Bahn, Flug, Mietwagen), Fahrzeugtransport, Personentransport „Pick-up“ Service (nur in Deutschland), Ersatzteilversand (nur ins Ausland), Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nur im Ausland).

• Kreditleistungen

Die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG hilft Ihnen bei finanziellen Schwierigkeiten im Ausland mit folgenden Krediten: ADAC Notfallkredit, Mietwagenkredit, Übernachtungskredit, Kredite für Fahr- und Flugausweise, Rechtsanwalts- und Krankenkredit, Bargeld-Service und Notfallhilfe. Die Kredite sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung an die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG zurückzuzahlen.

• Soweit im Schadensfall ein Dritter ebenfalls leistungspflichtig ist, geht diese Leistungsverpflichtung vor. Melden Sie den Schadensfall der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, wird sie im Rahmen der Versicherungsbedingungen in Vorleistung treten.

■ Rechtsberatung im Ausland

Benötigen Sie eine erste Rechtsberatung bei einer mit dem Straßenverkehr zusammenhängenden Rechtsfrage, so vermittelt der ADAC einen Rechtsanwalt. Der Club kann einen Zuschuss bis zu 52,- € gewähren.

2. Was gilt bei Erwerb oder Umstellung der ADACPlusMitgliedschaft?

Sie können die ADACPlusMitgliedschaft jederzeit beantragen. Das Beitragsjahr für die ADACPlusMitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem sie beantragt oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde.

Für den Beginn und das Ende des Leistungsanspruches und die Beitragszahlung der ADACPlusMitgliedschaft sind die Bestimmungen der „ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder“ maßgebend (siehe A).

Eine Umstellung zurück in eine Mitgliedschaft ohne ADACPlus-Leistungen ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit schriftlich beantragt werden.

Nach einem Schaden, auf Grund dessen Schutzbrief-Versicherungsleistungen oder andere Leistungen aus der ADACPlusMitgliedschaft beansprucht werden, können Sie oder der Club umstellen. Diese Umstellung muss spätestens 1 Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club schriftlich mitgeteilt werden. Sie wird 1 Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus der ADAC Mitgliedschaft mit ADACPlus-Leistungen wird Ihnen auf Antrag zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.

Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie schriftlich innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang unserer Mitteilung die ADACPlusMitgliedschaft mit Wirkung zum Termin der Beitragserhöhung in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADACPlus-Leistungen umstellen.

3. Informationen zur Datenverarbeitung und -nutzung

a) Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Der ADAC (ADAC e.V., seine Tochtergesellschaften sowie die Regionalclubs des ADAC – Branchen: Versicherung, Autovermietung, Verlag, Finanzdienstleistung, Tourismus) führt in erforderlichem Umfang allgemeine Mitgliedschafts- und Vertragsdaten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, in gemeinsamen Datensammlungen und übermittelt diese Daten an Vertragspartner des ADAC, soweit dies zur Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen unabdingbar ist. Bei Prüfung und Abwicklung des Antrages oder Schadens im Rahmen eines Versicherungsvertrages können Anfragen an andere Versicherer nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2a BDSG gerichtet

werden. Hierzu werden nach den genannten Vorschriften auch Anfragen anderer Versicherer beantwortet und Daten an Rückversicherer übermittelt.

b) Gesundheitsdaten/Entbindung von der Schweigepflicht

Gesundheitsdaten dürfen ausschließlich an die mit der Hilfeleistung betrauten Stellen (z.B. Notrufstationen, Luftrettung, Ambulanzdienst) übermittelt werden. Im Versicherungsfall kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass der Versicherte Ärzte und andere für die Prüfung und Abwicklung des Falles wichtige Stellen im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht entbindet.

c) Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten für Werbezwecke

Der ADAC (ADAC e.V., seine Tochtergesellschaften, die ADAC Regionalclubs sowie die ADAC Autoversicherung AG – Branchen: Versicherung, Autovermietung, Verlag, Finanzdienstleistung, Tourismus) erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten auch für Marktforschungs- und Werbezwecke im Rahmen des § 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BDSG.

4. Welches Recht gilt?

Es gilt deutsches Recht. Die Kommunikation während der Laufzeit der ADACPlusMitgliedschaft wird in deutscher Sprache geführt.

Gruppenversicherungsbedingungen 1997 der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG für die ADACPlusMitgliedschaft

§ 1 Mit welchen Leistungen sind Sie geschützt?

Die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Leistungen in Form von Serviceleistungen oder Kostenersatz.

1. Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen und den mitgeschützten Personen bei Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen, wenn Sie sich auf einer Reise (Definition § 5) befinden?

- Krankentransport (§ 12)
- Übernachtungskosten (§ 13)
- Krankenbesuch (§ 14)
- Heimholung von Kindern (§ 15)
- außerplanmäßige Heimreise (§ 16)
- Hilfe in besonderen Notfällen (§ 17)
- Rückholung von Haustieren (§ 18)
- Arzneimittel- und Brillenversand (§ 19)
- Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (§ 20)
- Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (§ 21)
- Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 22)

2. Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen, wenn das geschützte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit ist oder entwendet wurde?

- Pannen- oder Unfallhilfe (§ 23)
- Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln (§ 24)
- Abschleppen (§ 25)
- Bergung (§ 26)
- Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall (§ 27)
- Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall (§ 28)
- Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall (§ 29)
- Fahrzeugtransport (§ 30)
- Personentransport „Pick-up“ Service (§ 31)
- Ersatzteilversand (§ 32)
- Fahrzeugverzollung und -verschrottung nach Totalschaden (§ 33)

Eine Panne liegt bei einem Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden vor. Ein Unfall liegt vor, wenn ein Ereignis unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug eingewirkt hat.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges in Deutschland am Tage des Schadens übersteigen.

Als Entwendung gelten Diebstahl, Unterschlagung, Raub und unbefugter Gebrauch.

3. Serviceleistungen sind Leistungen tätiger Hilfe, die wir selbst zusammen mit unseren Vertragspartnern organisieren und durchführen.

Dies sind: Krankentransport, Heimholung von Kindern, Hilfe in besonderen Notfällen, Arzneimittel- und Brillenversand, Rückholung von Haustieren, Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall, Fahrzeugtransport ab Einstellort, Ersatzteilversand, Fahrzeugverzollung und -verschrottung.

Zusätzliche Serviceleistungen in Deutschland sind: Pannen- oder Unfallhilfe, Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln, Abschleppen, Bergung, Besorgung von Übernachtungs- und Fahrtmöglichkeiten, Besorgung eines ADAC ClubMobils oder eines anderen Fahrzeuges, Personentransport „Pick-up“ Service.

4. Telefonkosten zur Anforderung von Serviceleistungen werden übernommen.

§ 2 Welche Personen sind geschützt?

1. Die ADACPlusMitgliedschaft schützt Sie und Ihre Familie unabhängig ob Sie gemeinsam oder getrennt verreisen. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12-21) gelten für Sie und Ihre Familie unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel, z.B. auch bei Flug- und Bahnreisen.
2. Zur mitgeschützten Familie gehören Ihr Ehepartner und Ihre minderjährigen Kinder. Als Ehepartner gilt auch der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft.
Anstelle des Ehepartners ist der nichteheliche Lebenspartner mitgeschützt, wenn Sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Bestimmungen für den Ehepartner gelten entsprechend.
3. Bei Fahrten mit einem geschützten Fahrzeug nach § 3 sind die berechtigten Insassen des Fahrzeuges einschließlich des berechtigten Fahrers, höchstens 9 Personen, mitgeschützt, soweit in den einzelnen Leistungen nichts anderes bestimmt ist.
4. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitgeschützten Personen.
5. Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht ausschließlich Ihnen zu.

§ 3 Welche Fahrzeuge sind geschützt?

1. Geschützt sind alle auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder persönlich zugelassenen Kraftfahrzeuge, wie Personenkraftwagen und Motorräder, einschließlich des mitgeführten Anhängers. Der Schutz erstreckt sich auch auf nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, wenn Sie, Ihr Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder Eigentümer dieser Kraftfahrzeuge sind.
2. Ein nicht auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder persönlich zugelassenes Kraftfahrzeug ist geschützt, wenn Sie als ADAC Mitglied, Ihr Ehepartner oder Ihre minderjährigen Kinder es zum Zeitpunkt des Schadens alleinverantwortlich geführt haben. Dies gilt auch für nicht zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge.
3. Das Fahrzeug darf nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen nicht mehr als 9 Sitzplätze (einschließlich des Platzes für den Fahrer) haben und
 - eine Gesamtbreite von 2,55 m,
 - eine Gesamtlänge von 10 m,
 - eine Höhe von 3 m sowie
 - ein zul. Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten.Gleiches gilt für den mitgeführten Anhänger. Alle angegebenen Maße gelten einschließlich Ladung. Der Anhänger darf nicht mehr als eine Achse haben. Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m voneinander, gelten als eine Achse.
4. Darüber hinaus sind Wohnmobile versichert bis zu
 - einer Höhe von 3,20 m einschließlich Ladung und
 - einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t.Bei Wohnmobilen, die die genannten Höchstmaße überschreiten, werden folgende Leistungen nicht erbracht: Bergung (§ 26), Fahrzeugtransport (§ 30), Pick-up-Service (§ 31) und bei Totalschaden der Transport vom Schadenort zum Einstellort (§ 33 Nr. 2).
5. Gepäck und Ladung sind, soweit in den einzelnen Leistungen bestimmt, mitgeschützt. Gewerblich beförderte Waren sind nicht geschützt. Tiere sowie leicht verderbliche Güter sind nicht geschützt und werden nicht transportiert, es sei denn, es besteht ein Anspruch auf Rückholung von Haustieren (§ 18).

§ 4 In welchen Ländern besteht Schutz und was gilt als Ihr Wohnsitz?

1. Es besteht Schutz für Schäden im Geltungsbereich Europa und, soweit die Leistungen nach §§ 12-21 weltweit erbracht werden, auch auf der ganzen Welt.
Der Geltungsbereich Europa umfasst das geografische Europa einschließlich des Gebietes Deutschlands, die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie die Kanarischen Inseln, Azoren und Madeira.
Die Leistungen nach § 22 und § 30 werden ab der Grenze des Geltungsbereiches Europas erbracht, auch wenn der Schaden außerhalb des Geltungsbereiches Europas eingetreten ist.
2. Als Wohnsitz im Sinne dieser Bedingungen gilt die in der ADAC Mitgliedschaft genannte Adresse. Ist eine Adresse in der ADAC Mitgliedschaft nicht genannt, ist der Ort der polizeilichen Meldung und des überwiegenden Aufenthaltes maßgebend.

§ 5 Wann haben Sie auf einer Reise Schutz?

1. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12-22) gelten, wenn Sie sich auf einer Reise befinden.
2. Eine Reise liegt vor, wenn Sie sich mehr als 50 km (Wegstrecke) vom Wohnsitz entfernt aufhalten.
3. Im Geltungsbereich Europa (nach § 4) besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht mehr als 92 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes andauert hat.
4. Außerhalb des Geltungsbereiches Europas besteht Schutz, wenn die Reise zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht mehr als 45 Tage seit Verlassen des Wohnsitzes andauert hat.

§ 6 Für welche Schäden haben Sie keinen Schutz?

Nicht geschützt sind Schäden,

- a) wenn bei Eintritt des Schadens ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt oder der berechnete Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte; die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch gegenüber den mitgeschützten Personen bestehen, die davon ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
- b) die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie* verursacht wurden;
- c) die bei Beteiligungen an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und bei den dazugehörigen Übungsfahrten. Firmenfahrzeuge sind bei Fahrveranstaltungen, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nicht geschützt. Die Leistungen nach Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen (§§ 12-22) gelten jedoch.
- d) mit Fahrzeugen, die bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet worden sind;
- e) mit Werksfahrzeugen bei Erprobungsfahrten;
- f) wenn Sie den Schadensfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Haben Sie den Schadensfall grob fahrlässig herbeigeführt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

* Der Ersatz der durch Kernenergie verursachten Schäden richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz.

§ 7 Schriftliche Form

Alle Erklärungen sind, soweit nicht die Verpflichtung zur Meldung des Schadens über den ADAC Notruf besteht, schriftlich abzugeben.

§ 8 Welche Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadensfall zu beachten?

1. Sie haben

- a) uns über den ADAC Notruf unverzüglich bei allen Schäden zu verständigen;
 - b) uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadens zu unterrichten; auf Verlangen sind Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen; die zur Erstattung beantragten Kosten sind mit den Originalrechnungen nachzuweisen;
 - c) jeden Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei unsere Weisungen zu befolgen; Aufwendungen, die Ihnen durch die Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, werden von uns ersetzt, soweit Sie sie den Umständen nach für geboten halten durften. Sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendersatz entsprechend kürzen.
2. Wir sind berechtigt, in allen Fällen, in denen Sie Leistungen nach Erkrankung, Verletzung oder Tod geltend machen, Informationen von Ärzten und anderen für die Prüfung und Abwicklung des Falles wichtigen Stellen einzuholen, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist. Insoweit sind Sie verpflichtet, diese Personen und Stellen von der Schweigepflicht zu entbinden.
3. Verletzen Sie vorsätzlich eine der geregelten Pflichten, sind wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt unsere Leistungsverpflichtung bestehen.

Wir sind zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

§ 9 Was gilt, wenn Dritte ebenfalls verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen?

1. Soweit im Schadensfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadensfall melden. Melden Sie ihn der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, werden wir im Rahmen der Bedingungen in Vorleistung treten.
2. Haben Sie aufgrund desselben Schadensfalles neben den Ansprüchen auf unsere Leistungen auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

§ 10 Können Sie Ansprüche auf unsere Leistungen abtreten?

Sie können Ansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

§ 11 Wie haftet die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG?

Befördern wir Ersatzteile, Arzneimittel, Fahrzeuge, Gepäck oder Haustiere, haften wir wie ein Frachtführer nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen in der zum Zeitpunkt des Schadensereignisses gültigen Fassung, jedoch über den gesetzlich bestimmten Höchstbetrag hinaus bis zu 512.000,- €. So insbesondere:

- a) bei Beförderungen innerhalb Deutschlands nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)
- b) bei grenzüberschreitenden Beförderungen nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- c) bei Verfrachtung im internationalen Eisenbahnverkehr nach dem Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)

Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen und den mitgeschützten Personen europa- und weltweit bei Erkrankung, Verletzung, Tod und anderen Notfällen?

§ 12 Krankenrücktransport

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich auf einer Reise und es tritt hierbei eine akute, unerwartete Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Rücktransport wird daher notwendig.
2. Ist der Rücktransport nach Rücksprache des ADAC Arztes mit dem behandelnden Arzt medizinisch sinnvoll und vertretbar, ordnet der ADAC Arzt den Transport an und bestimmt das geeignete Transportmittel. Wir führen den Transport selbst durch oder veranlassen ihn und sorgen für die medizinische Betreuung und Begleitung, falls erforderlich durch einen Arzt oder Sanitäter. Der Krankenrücktransport erfolgt zu einem Krankenhaus am Wohnsitz des Patienten.
3. Kann sich der Patient nicht um sein auf der Reise mitgeführtes Gepäck kümmern, lassen wir es zum Wohnsitz des Patienten zurücktransportieren.
4. Wir tragen die Kosten der von uns organisierten oder veranlassten Maßnahmen.
5. Die Transportfähigkeit muss vom behandelnden Arzt bescheinigt sein. Die Erkrankung oder Verletzung und deren Dauer sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen.
6. Im Geltungsbereich Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug zum Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches Europas erbracht.

§ 13 Übernachtungskosten

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich auf einer Reise und müssen bis zur Durchführung der Leistung Krankenrücktransport (§ 12), Heimholung von Kindern (§ 15) oder Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (§ 22) übernachten. Auf Wunsch kümmern wir uns um ein Hotel.
2. Wir übernehmen die zusätzlich verursachten Übernachtungskosten bis zur Durchführung der oben genannten Leistungen, längstens für 3 Übernachtungen, bis zu 65,- € pro Person und Nacht.
3. Im Geltungsbereich Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 14 Krankenbesuch

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich auf einer Reise, und es tritt hierbei eine Erkrankung oder Verletzung auf. Ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 2 Wochen am Ort der Erkrankung oder Verletzung ist deshalb nötig. Sie werden von nahestehenden Personen besucht.
2. Wir übernehmen pro Schadensfall für nahestehende Personen die zusätzlich durch den Krankenbesuch verursachten Fahrt- und Übernachtungskosten bis zu insgesamt 512,- €.
3. Eine Bestätigung des Krankenhauses über die Dauer des Krankenhausaufenthaltes ist vorzulegen.
4. Im Geltungsbereich Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 15 Heimholung von Kindern

1. Weder Sie noch Ihr Ehepartner können wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod auf einer Reise für mitgenommene eigene oder fremde Kinder unter 16 Jahren sorgen. Das gleiche gilt für Ihre eigenen Kinder über 16 Jahre, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind. Für eine Betreuung der Kinder stehen auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung.
2. Wir stellen eine Begleitperson zur Verfügung, die die Kinder an deren Wohnsitz oder an den Wohnsitz der aufnehmenden Person zurückbringt und übernehmen die Kosten. Wenn das ursprüngliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden kann, erstatten wir auch die Fahrtkosten.
3. Ist ein Transport des Gepäcks der nach Hause zu bringenden Kinder zusammen mit deren Heimholung nicht möglich, lassen wir es zum Wohnsitz der Kinder zurücktransportieren und übernehmen die Kosten des Transportes.

§ 16 Außerplanmäßige Heimreise

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich auf einer Reise und müssen diese abbrechen oder verlängern, weil
 - a) ein Mitglied Ihrer Familie oder ein naher Verwandter (Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel oder Schwiegereltern oder -kinder) verstirbt, lebensbedrohlich erkrankt oder schwer verletzt wird;
 - b) ein erheblicher Schaden an Ihrem oder am Vermögen Ihres Ehepartners infolge von Feuer, Sturm, Hagel, Hochwasser, Sturmflut, Überschwemmung, Berggrutsch, Erdbeben, Schneelawine oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten entstanden ist.Sie sowie Ihre Familie müssen deshalb außerplanmäßig heimreisen.
2. Wir übernehmen die zusätzlich anfallenden Fahrtkosten für die direkte Heimreise zu Ihrem Wohnsitz oder für die Fahrt zum Ort des Ereignisses und die hierbei entstehenden Übernachtungskosten für Sie und Ihre Familie bis zu 2.600,- € pro Schadensfall.
3. Können Sie die außerplanmäßige Heimreise nicht mit einem geschützten Fahrzeug antreten und ist auch kein geeigneter Beifahrer in der Lage, das Fahrzeug nach Hause zu bringen, so lassen wir bei einem Schaden innerhalb des Geltungsbereiches Europas das Fahrzeug zu Ihrem Wohnsitz zurückbringen und übernehmen die Kosten der Rückführung.
4. Der Grund für die außerplanmäßige Heimreise ist nachzuweisen.

§ 17 Hilfe in besonderen Notfällen

1. Sie oder Ihre Familie geraten auf einer Reise in einen besonderen Notfall und brauchen Hilfe. Ein besonderer Notfall liegt vor, wenn eine Hilfe nötig ist, um erhebliche Nachteile zu vermeiden, insbesondere für Gesundheit und Vermögen.
2. Wir veranlassen die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die Kosten pro Schadensfall bis zu insgesamt 500,- €.
3. Es kommt zu einem Todesfall auf einer Reise in Deutschland. Wir übernehmen an Stelle der Kosten einer Maßnahme nach Ziffer 2 Überführungskosten bis zu insgesamt 500,- €. Auf Wunsch sind wir bei der Organisation der Überführung an den Wohnsitz behilflich.
4. Nicht unter den Schutz fallen Notfälle aufgrund einer Nicht- oder Schlechterfüllung von Transport- und Unterbringungsbedingungen mit den mit einer Reise im Zusammenhang stehenden Verträgen sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten.

§ 18 Rückholung von Haustieren

1. Weder Sie noch Ihre Familie können wegen Erkrankung, Verletzung oder Tod auf einer Reise für Ihren von zu Hause mitgenommenen Hund oder Ihre Katze sorgen. Für eine Betreuung des Haustieres stehen auch keine anderen Personen oder weitere Mitreisende zur Verfügung.
2. Wir sorgen für die Rückholung des Haustieres zu Ihrem Wohnsitz, zu einer von Ihnen genannten Person oder zu einem Tierheim in der Nähe Ihres Wohnsitzes und übernehmen die Kosten der Rückholung.
3. Die Rückholung erfolgt, wenn das Haustier gesund ist, keine behördlichen oder tierärztlichen Bestimmungen entgegenstehen, das Haustier transportbereit ist und von dem Haustier keine Gefahr ausgeht. Auf unsere Anforderung ist vor der Rückholung ein (amts-)tierärztliches Attest einzuholen.

§ 19 Arzneimittel- und Brillenversand (nicht in Deutschland)

1. Für Sie oder Ihre Familie sind auf einer Reise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit verschreibungspflichtige Arzneimittel nötig, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist.
2. Wir besorgen und versenden die Arzneimittel und übernehmen die Kosten des Versandes.
3. Die Abholung des Arzneimittels und die Auslösung beim Zoll müssen von Ihnen veranlasst werden. Die Kosten für die Abholung des Arzneimittels werden von uns ersetzt. Holen Sie schuldhaft Arzneimittel am Bestimmungsort nicht ab, so haben Sie uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Der ADAC Arzt entscheidet nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder dem Hausarzt über die Notwendigkeit eines Arzneimittelversandes. Dieser kann nicht erfolgen, wenn keine Genehmigung zur Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann, der ADAC Arzt ein im Ausland erhältliches Ersatzpräparat benennen kann oder das Arzneimittel als Suchtmittel gilt.
5. Sind auf einer Reise Ihre ärztlich verschriebene Brille oder Ihre Kontaktlinsen beschädigt oder verloren worden, und es besteht keine andere Möglichkeit, vor Ort einen Ersatz zu beschaffen, wird Ihre Ersatzbrille von Ihrem Wohnsitz zu Ihnen gesandt. Voraussetzung ist, dass uns Ihre Ersatzbrille ausgehändigt wird. Die Bestimmungen für den Arzneimittelversand gelten entsprechend.
6. Im Geltungsbereich Europa wird diese Leistung auch für die berechtigten Insassen auf einer Reise mit dem geschützten Fahrzeug erbracht.

§ 20 Hilfe bei Verlust von Reisedokumenten (nicht in Deutschland)

1. Verlieren Sie oder Ihre Familie während einer Reise wichtige Dokumente oder werden sie entwendet, sind wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung von Pass, Personalausweis, Führer-

schein und der Sperrung von Kreditkarten behilflich. Bei ADAC Kreditkarten veranlassen wir auf Ihren Wunsch die Sperrung.

2. Die zusätzlich verursachten Telefon-, Fahrt- und Übernachtungskosten für die Ersatzbeschaffung sowie die amtlichen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland übernehmen wir pro Schadensfall bis zu insgesamt 260,- €.
3. Der Verlust der Dokumente ist durch ein polizeiliches Protokoll sowie durch die Bestätigung der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

§ 21 Hilfe bei Sprachproblemen/Dolmetscher-Service (nicht in Deutschland)

1. Sie oder Ihre Familie befinden sich auf einer Reise und es tritt eine Erkrankung, ein Unfall, ein Todesfall oder Schwierigkeiten mit Behörden auf. Sie benötigen für Gespräche mit den örtlichen Ärzten oder Behörden eine Übersetzungshilfe.
2. Wir helfen Ihnen mit unseren Notrufstationen und mehrsprachigen Ambulanzärzten bei den Gesprächen. Soweit erforderlich sind wir Ihnen bei der Vermittlung eines amtlich anerkannten Dolmetschers behilflich.
3. Pro Schadensfall werden die Kosten eines amtlich anerkannten Dolmetschers bis zu insgesamt 160,- € übernommen.

§ 22 Fahrzeugrückholung bei Fahrerausfall (im Geltungsbereich Europa)

1. Sie oder der berechtigte Fahrer können während einer Reise im Geltungsbereich Europa mit einem geschützten Fahrzeug aufgrund Erkrankung, Verletzung oder Tod das Fahrzeug nicht mehr selbst fahren, und es ist auch kein geeigneter Beifahrer dazu in der Lage.
2. Wir lassen das Fahrzeug zusammen mit Insassen, Gepäck und Ladung zu Ihrem Wohnsitz zurückfahren und übernehmen die Kosten des von uns ausgewählten Fahrers. Alle übrigen Kosten der Rückführung tragen Sie. Soweit keine Insassen mit zurückfahren, können wir das Fahrzeug auf andere Weise zurückholen.
3. Die Fahrunfähigkeit muss länger als 3 Tage dauern. Die Erkrankung oder Verletzung und die voraussichtliche Dauer der Fahrunfähigkeit sind durch ein Attest des behandelnden Arztes nachzuweisen. Das Fahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher und frei verfügbar sein.

Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen europaweit, wenn das geschützte Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit ist oder entwendet wurde?

§ 23 Pannen- oder Unfallhilfe

1. Das geschützte Fahrzeug ist aufgrund einer Panne oder eines Unfalles im Geltungsbereich Europa nicht mehr fahrbereit.
2. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Hilfsfahrzeug bis zu insgesamt 200,- € (einschl. An- und Abfahrt sowie der von Hilfsfahrzeugen mitgeführten Kleinmaterialien).
3. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 24 Hilfe bei verlorenen oder defekten Fahrzeugschlüsseln

1. Das geschützte Fahrzeug kann im Geltungsbereich Europa aufgrund des Verlustes, Entwendung oder Defektes des Fahrzeugschlüssels nicht mehr gefahren werden.
2. Wir sind bei der Besorgung eines Ersatzschlüssels oder der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort behilflich und übernehmen dafür bis zu insgesamt 120,- €. Die Kosten des Ersatzschlüssels selbst übernehmen wir nicht.
3. Das gleiche gilt für Wegfahrsperren und für Fahrzeugschlüssel, die im Fahrzeug eingeschlossen sind.

§ 25 Abschleppen

1. Das geschützte Fahrzeug ist im Geltungsbereich Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalles nicht mehr fahrbereit oder es wurde nach einer Entwendung, gleichgültig ob beschädigt oder unbeschädigt, wieder aufgefunden (noch nicht in fremdem Eigentum).
2. Wir übernehmen die Kosten des Abschleppens bis zu insgesamt 200,- €. Die Transportkosten für Gepäck und Ladung werden zusätzlich bis zu insgesamt 200,- € übernommen, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich ist.
3. Notwendige Sicherungs- und Einstellgebühren werden übernommen. Unter Sicherungsgebühren sind die Kosten zu verstehen, die anfallen, um weiteren Schaden am Fahrzeug zu verhindern.
4. Nicht übernommen werden die Kosten bei Fahrzeugen und deren Ladung, die durch die Polizei beschlagnahmt oder sichergestellt wurden.
5. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 26 Bergung

1. Das geschützte Fahrzeug ist im Geltungsbereich Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalles oder einer Entwendung (noch nicht in fremdem Eigentum) von der Straße abgekommen und kann nur unter besonderem technischen Aufwand zum Abschleppen bereitgestellt werden.
2. Wir übernehmen die Kosten für das Bergen in unbegrenzter Höhe; auch für Gepäck und Ladung.
3. Der Schutz erstreckt sich in Deutschland auf alle berechtigten Fahrer, soweit sie diesen Schutz nicht bereits als ADAC Mitglieder haben.

§ 27 Übernachtungskosten nach Fahrzeugausfall

1. Das geschützte Fahrzeug ist im Geltungsbereich Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit und kann am Schadentag nicht wieder in einen fahrbereiten Zustand versetzt werden, oder es wurde entwendet. Der Schaden in Deutschland hat sich mindestens 50 km (Wegstrecke) von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet. Sie und die berechtigten Insassen müssen deshalb übernachten. Auf Wunsch kümmern wir uns um ein Hotel.
2. Wir vermitteln ein Hotel und übernehmen die zusätzlich verursachten Übernachtungskosten, längstens für 3 Übernachtungen, bis zu 65,- € pro Person und Nacht.
3. Kann die Fahrbereitschaft des Fahrzeuges am Tag nach dem Schaden wiederhergestellt werden und besteht kein Anspruch nach § 29, übernehmen wir anstelle der Kosten für die Übernachtung die Fahrtkosten bis zu insgesamt 65,- €.
4. Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeuges ist vorzulegen; bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 28 Kurzfahrten nach Fahrzeugausfall

1. Sie oder die berechtigten Insassen müssen im Geltungsbereich Europa aufgrund einer Panne, eines Unfalles oder einer Entwendung des geschützten Fahrzeuges zusätzlich Fahrten unternehmen.
2. Wir übernehmen pro Schadensfall die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel und Taxen bis zu insgesamt 30,- €.
3. Die Fahrausweise und Taxibelege sind vorzulegen.

§ 29 Fahrtkosten nach Fahrzeugausfall

1. Das geschützte Fahrzeug ist im Geltungsbereich Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit und kann auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder in einen fahrbereiten Zustand versetzt werden, oder es wurde entwendet. Die Panne in Deutschland hat sich mindestens 50 km (Wegstrecke) von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet. Sie oder die berechtigten Insassen reisen weiter oder fahren nach Hause.
2. Wählen Sie die Bahn für die Fahrt zum Zielort und zurück zum Schadenort, kümmern wir uns um die Bahnfahrkarten. Wir erstatten die Bahnfahrtkosten 1. Klasse für Sie und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung.
Die Bahnfahrtkosten werden auch gezahlt, wenn Sie stattdessen zu Ihrem Wohnsitz zurückreisen. In diesem Fall erhalten Sie für die Abholung des reparierten Fahrzeuges zusätzlich die Bahnfahrtkosten für eine Person vom Wohnsitz zum Schadenort.
3. Hat sich der Schaden mindestens 1200 km von Ihrem Wohnsitz entfernt ereignet, können Sie statt der Bahn das Flugzeug für die Rückreise zu Ihrem Wohnsitz wählen. Wir kümmern uns um die Flugtickets und erstatten die Flugkosten für die Economyklasse für Sie und die berechtigten Insassen inklusive Gepäck und Ladung.
4. Sie können auch einen Mietwagen statt der Bahn oder des Flugzeuges wählen.
 - a) Bei einem Schaden in Deutschland stellen wir Ihnen für die Dauer des Fahrzeugausfalles, maximal bis zu 7 Tagen, kostenfrei ein ADAC ClubMobil oder ein anderes Fahrzeug zur Verfügung.
 - b) Bei einem Schaden im Ausland übernehmen wir die Mietwagenkosten für die direkte Heimreise zu Ihrem Wohnsitz bis zu 500,- €.
 - c) Ansonsten vermitteln wir Ihnen einen Mietwagen. Es werden für jeden Tag des Fahrzeugausfalles bis zu 52,- € übernommen, längstens 7 Tage, insgesamt bis zu 364,- €.
5. Die Reparaturrechnung des geschützten Fahrzeuges ist vorzulegen; bei Totalschaden die Abmeldebestätigung. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

§ 30 Fahrzeugtransport

1. Das geschützte Fahrzeug ist im Geltungsbereich Europa aufgrund einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrbereit, und
 - a) der Schaden wurde durch eine Werkstatt festgestellt;
 - b) es liegt kein Totalschaden nach § 1 Nr. 2 vor. Der Wiederbeschaffungswert wird vor Leistungserbringung von uns nach in Deutschland allgemein anerkannten Kfz-Bewertungssystemen festgestellt.
 - c) bei einem Schaden in Deutschland kann das geschützte Fahrzeug auch am Tag nach dem Schaden nicht wieder fahrbereit gemacht werden;
 - d) bei einem Schaden im Ausland wurde das geschützte Fahrzeug so schwer beschädigt, dass eine Instandsetzung im Umkreis von 50 km vom Schadenort innerhalb von 3 Werktagen nicht durchführbar ist und ein Ersatzteilversand nach § 32 nicht ausreicht.

2. Wir transportieren das Fahrzeug mit Gepäck und Ladung durch einen ADAC Vertragspartner vom Einstellort zu einer Reparaturwerkstatt an Ihrem Wohnsitz. Kann das Fahrzeug auch am Zielort repariert werden, wird es dorthin transportiert, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.
3. Soweit erforderlich, sorgen wir dafür, dass Ihr Fahrzeug vom Schadenort zum Einstellort abgeschleppt wird, von dem aus der Fahrzeugtransport erfolgt.
 - a) In Deutschland führen wir das Abschleppen selbst durch.
 - b) Im Ausland werden wir in Ihrem Auftrag tätig und vermitteln ein Abschleppunternehmen. Die Abschleppkosten werden von uns erstattet.
4. Notwendige Sicherungsgebühren und durch unsere Leistungsorganisation entstehende Einstellgebühren werden ebenfalls von uns übernommen.
5. Können Gepäck und Ladung nicht zusammen mit dem Fahrzeug transportiert werden, veranlassen wir einen getrennten Transport zu Ihrem Wohnsitz oder zum Zielort und übernehmen diese Kosten bis zum Wert der Bahnfracht.
6. Die Leistungen werden auch erbracht, wenn das geschützte Fahrzeug nach einer Entwendung, gleichgültig, ob beschädigt oder unbeschädigt, wiederaufgefunden wurde, noch nicht in fremdes Eigentum übergegangen ist und kein Totalschaden vorliegt.

§ 31 Personentransport „Pick-up“ Service (in Deutschland)

1. Bei Schäden in Deutschland, die zu einem Fahrzeugtransport nach § 30 führen, werden Sie und die berechtigten Insassen zusammen mit dem geschützten Fahrzeug durch einen ADAC Straßendienstpartner zu Ihrem Wohnsitz in Deutschland gebracht. Ein Transport zum Zielort wird durchgeführt, wenn dadurch keine höheren Kosten entstehen.
2. Ist der Personentransport zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich, übernehmen wir die Fahrtkosten nach § 29.

§ 32 Ersatzteilversand (nicht in Deutschland)

1. Im Geltungsbereich Europa sind aufgrund einer Panne, eines Unfalles oder einer Entwendung von Fahrzeugteilen zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des geschützten Fahrzeuges Ersatzteile erforderlich, deren Beschaffung an Ort und Stelle nicht möglich ist.
2. Wir besorgen und versenden die Ersatzteile und übernehmen die Kosten des Versandes sowie die Kosten für den Rücktransport von Austauschteilen (Getriebe, Achsen, Motoren). Die Kosten des Ersatzteiles tragen wir nicht. Beim Versand von Getrieben, Achsen und Motoren können wir eine Sicherheit in Höhe des Wertes des Ersatzteiles verlangen.
3. Die Abholung der Ersatzteile und die Auslösung beim Zoll müssen von Ihnen veranlasst werden. Die Kosten für die Abholung der Ersatzteile werden von uns ersetzt. Holen Sie schuldhaft Ersatzteile am Bestimmungsort nicht ab, so haben Sie uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
4. Ein Ersatzteilversand kann nicht erfolgen, wenn keine Genehmigung für die Ein- bzw. Ausfuhr erlangt werden kann. Ausgeschlossen ist der Versand von Lacken, Ölen, Schmiermitteln sowie von gefährlichen Gütern nach den Gefahrgutverordnungen.

§ 33 Fahrzeugverzollung und -verschrottung (nicht in Deutschland)

1. Das geschützte Fahrzeug kann im Geltungsbereich Europa aufgrund eines Totalschadens nach Panne, Unfall oder Entwendung nicht aus dem Ausland zurückgebracht werden.
2. Wir übernehmen die Erledigung und die Kosten der Verzollung und Verschrottung sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort. Durch unsere Leistungsorganisation entstehende Einstellgebühren werden erstattet. Falls Resterträge aus der Verschrottung anfallen, werden diese an Sie ausbezahlt.
Wir lassen Gepäck und Ladung zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist und übernehmen die Kosten des Transportes bis zum Wert der Bahnfracht.
3. Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Entwendung in fremdes Eigentum übergegangen ist.
4. Die Entwendung ist durch eine polizeiliche Bestätigung nachzuweisen.

Kreditleistungen der Gruppenversicherung für die ADACPlusMitgliedschaft

1. Umfang und Gegenstand der Kreditleistungen

Nachfolgende ADAC Kredite sind eine Versicherungsleistung der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG im Rahmen der ADACPlusMitgliedschaft. Die Kredite werden zur Deckung der aufgeführten Verwendungszwecke und im angegebenen Umfang gewährt.

- a) **ADAC Notfallkredit:** für Situationen, in denen Sie im Ausland in Not geraten im Gesamtwert von maximal 1.228,- € für Reparatur-, Abschlepp-, Pannenhilfskosten, Arztkosten, Krankenhauskosten, Rechtsanwalts honorare, Sachverständigen-Gutachten und gebührenpflichtige Verwarnungen.

- b) **ADAC Mietwagenkredit:** für Mietwagenkosten bis zu 1.100,- €, wenn Ihr Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist.
- c) **ADAC Übernachtungskredit:** für Übernachtungskosten bis zu 360,- €, wenn Ihr Fahrzeug wegen Panne, Unfall oder Entwendung ausgefallen ist oder Ihnen wegen Erkrankung zusätzliche Übernachtungskosten entstanden sind.
- d) **ADAC Kredit für Fahr- und Flugausweise:** für Bahn-, Schiff- oder Flugausweise (Flug: Economyklasse) für Sie und/oder maximal 8 Mitreisende, wenn aufgrund von Panne, Unfall, Entwendung, einer Erkrankung oder eines anderen Notfalls die Weiter- oder Rückreise mit dem ursprünglichen Verkehrsmittel nicht mehr möglich ist.
- e) **ADAC Rechtsanwalt- und Krankenkredit:** bei einem Unfall oder einer akuten Erkrankung zur Zahlung von Rechtsanwalt-, Arzt- und Krankenhauskosten bis zu 1.300,- € – auch zusätzlich zum ADAC Notfallkredit.
- f) **Bargeld-Service und Notfallhilfe:** wenn die ADAC Kredite nicht ausreichen oder Sie im Notfall Geld für andere als die oben genannten Zwecke brauchen, nehmen wir Verbindung auf mit Ihrer Hausbank, einem anderen Institut oder einer von Ihnen genannten Person, um eine schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort zu ermöglichen. In diesem Fall werden die Gebühren der Überweisung oder Auszahlung bis zu 103,- € von uns übernommen.
Ist die Herstellung einer Bankverbindung nicht ausreichend, kann Ihnen die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG weiteren Kredit gewähren, bzw. Hilfe in Form von Barauszahlungen ermöglichen.
Voraussetzung ist, dass Sie Ihren finanziellen Bedarf begründen und nachweisen, uns einen Bürgen benennen oder eine Hinterlegung des benötigten Betrages in der Bundesrepublik Deutschland veranlassen.

2. Geltungsbereich

Die ADAC Kredite gelten im geografischen Europa, mit Ausnahme Deutschlands, in den außer-europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

Der Bargeld-Service und die Notfallhilfe können weltweit mit Ausnahme Deutschlands in Anspruch genommen werden.

3. Geltungsdauer

ADAC Kredite und Bargeld-Service/Notfallhilfe können nur während der Dauer der ADACPlus-Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.

4. Kreditanspruchnahme

- a) Der Höchstwert der ADAC Kredite ist begrenzt. Sie können nur bis zur Höhe des Rechnungsbetrages, maximal bis zur Höhe des Wertes der jeweiligen ADAC Kredite – abhängig vom Verwendungszweck – beansprucht werden.
- b) Die ADAC Kredite werden Ihnen in Form von Zahlungsgarantien an die ausländischen Rechnungssteller gewährt, Bargeld-Service und Notfallhilfe als Barauszahlung. Es gilt der jeweilige Betrag in Euro. Andernfalls ist der aktuelle Gegenwert in Fremdwährung maßgeblich. Die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG kann von Ihnen für die ADAC Kredite, und bei Bargeld-Service und Notfallhilfe ein schriftliches Schuldanerkenntnis in der Höhe der gewährten Beträge verlangen.

Die ADAC Kredite sowie Bargeld-Service und Notfallhilfe können Sie über die zuständige ADAC Notrufstation im Ausland oder die ADAC Zentrale in München (rund um die Uhr dienstbereit) in Anspruch nehmen.

5. Abrechnung der Kredite

Die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG fordert einen in ausländischer Währung in Anspruch genommenen Kreditbetrag umgerechnet in Euro zurück. Maßgeblich ist der am Tag unserer Rechnungsstellung gültige Tageskurs. Sie sind verpflichtet, den gewährten Kredit innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zurückzuzahlen. Wird der Kredit nicht fristgemäß zurückerstattet, ist die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG berechtigt, Zinsen bis zu 2% über dem von der Bundesbank festgelegten Basiszinssatz zu erheben.

6. Haftung

Die ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG haftet nicht für das Verhalten und die Leistungen des Rechnungsstellers. Dieser wird allein in Ihrem Auftrag tätig. Ausgewählte und empfohlene Unternehmen gibt es insoweit nicht. Wurde die Leistung nicht, zu spät, schlecht oder zu teuer erfüllt, müssen Sie Ihren Anspruch direkt an den Rechnungssteller richten. Wegen möglicher Verjährung der Ansprüche muss die Reklamation sofort nach Feststellung des Mangels, möglichst persönlich oder per Einschreiben, erfolgen. Falls erforderlich, können Sie die Juristische Zentrale des ADAC oder eine ADAC Notrufstation um Beratung und Unterstützung bitten.

Wichtige Informationen: Wenn Sie einen ADAC Kredit benötigen, wenden Sie sich bitte an die zuständige **ADAC Notrufstation im Ausland** oder an die ADAC Zentrale in München, Tel. D* (89) 22 22 22 (rund um die Uhr dienstbereit).

Wird ein gewährter Kredit von Ihnen nicht fristgerecht zurückbezahlt, kann Ihre ADACPlusMitgliedschaft fristlos in eine ADAC Mitgliedschaft ohne ADACPlus-Leistungen umgestellt werden. Eine Aufrechnung von Kreditrückzahlungen mit Schutzbrief-Versicherungsleistungen ist nur zulässig, wenn sie von der ADAC-Schutzbrief Versicherung-AG dem Grunde und der Höhe nach anerkannt wurden.

*Vorwahlnummern aus dem Ausland finden Sie auf der letzten Seite Ihres Serviceheftes.

C. ADAC Unterwegs-Schutz im ADAC PartnerPlus-Paket

(Stand 01.01.2010)

1. Welche Leistungen erhalten Sie?

Zusätzlich zu den Leistungen der ADAC Pannen- und Unfallhilfe (Teil A) und der ADACPlusMitgliedschaft (Teil B) haben Sie im Rahmen des ADAC Unterwegs-Schutzes Anspruch auf Leistungen

- der **Unfall-Sofortleistung**
(Versicherer: ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, 81362 München)
- des **Reise-Vertrags-Rechtsschutzes**
(Versicherer: ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG, 81364 München) und
- der **Auslandsreise-Haftpflicht**
(Versicherer: ARISA Assurances S. A., B. P. 3051, L-1030 Luxemburg).

Ihr Club hat für den ADAC Unterwegs-Schutz zu Ihren Gunsten Gruppenversicherungsverträge abgeschlossen. Es gelten die jeweiligen Gruppenversicherungsbedingungen der genannten Gesellschaften. Bei den einzelnen Gruppenversicherungen handelt es sich um verschiedene, rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

Ansprüche auf Leistungen aus dem ADAC Unterwegs-Schutz bestehen nur gegenüber dem jeweils zuständigen Versicherer. Sie können Ihre Leistungsansprüche direkt bei dem jeweiligen Versicherer geltend machen.

2. Wann kann man den ADAC Unterwegs-Schutz erwerben?

Sie können den ADAC Unterwegs-Schutz im Zusammenhang mit dem ADAC PartnerPlus-Paket beantragen, wenn Sie eine gültige ADACPlusMitgliedschaft und Ihr Partner eine gültige ADAC PartnerMitgliedschaft hat. Der ADAC Unterwegs-Schutz kann nur zusammen mit dem ADAC PartnerPlus-Paket erworben werden. Das Beitragsjahr für den ADAC Unterwegs-Schutz beginnt in dem Monat, in dem er zusammen mit dem ADAC PartnerPlus-Paket beantragt wurde oder ein entsprechendes Angebot des Clubs angenommen wurde.

Für den Beginn und das Ende des Leistungsanspruchs und die Beitragszahlung des ADAC Unterwegs-Schutzes sind die Bestimmungen der „ADAC Pannen- und Unfallhilfe für ADAC Mitglieder“ maßgebend (siehe Teil A).

3. Wann endet der ADAC Unterwegs-Schutz?

Der ADAC Unterwegs-Schutz kann nur zusammen mit dem ADAC PartnerPlus-Paket beendet werden.

- a) Eine Umstellung zurück in eine ADACPlusMitgliedschaft ohne ADAC Unterwegs-Schutz ist immer zur nächsten Beitragsfälligkeit möglich. Sie muss spätestens einen Monat vor der nächsten Beitragsfälligkeit schriftlich beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass zugleich mit dem Wegfall des ADAC Unterwegs-Schutzes auch das ADAC PartnerPlus-Paket endet.
- b) Nach einem Schaden, auf Grund dessen Leistungen aus dem ADAC Unterwegs-Schutz beansprucht werden, können Sie oder der Club den ADAC Unterwegs-Schutz beenden. Es erfolgt in diesem Fall eine Umstellung in eine ADACPlusMitgliedschaft ohne ADAC PartnerPlus-Paket (also auch ohne ADAC Unterwegs-Schutz). Diese Umstellung muss spätestens einen Monat nach Abschluss des Schadensfalles Ihnen bzw. dem Club schriftlich mitgeteilt werden. Sie wird einen Monat nach Zugang der Mitteilung wirksam. Der überbleibende Beitrag aus dem ADAC Unterwegs-Schutz wird Ihnen zeitanteilig erstattet oder Ihrem Beitragskonto gutgeschrieben.
- c) Bei einer Erhöhung des Beitrages können Sie schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung den ADAC Unterwegs-Schutz zusammen mit dem ADAC PartnerPlus-Paket beenden. Die Beendigung wirkt zum Termin der Beitragserhöhung.
- d) Der ADAC Unterwegs-Schutz endet automatisch bei einer sonstigen Beendigung des ADAC PartnerPlus-Paketes; z.B.:
 - Wird Ihre ADACPlusMitgliedschaft in eine Mitgliedschaft ohne ADACPlus-Leistungen umgestellt, dann endet zugleich der ADAC Unterwegs-Schutz zusammen mit dem ADAC PartnerPlus-Paket.
 - Wird die ADAC PartnerMitgliedschaft beendet, so endet auch der ADAC Unterwegs-Schutz.

4. Informationen zur Datenverarbeitung und -nutzung

a) Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Der ADAC (ADAC e.V., seine Tochtergesellschaften sowie die Regionalclubs des ADAC – Branchen: Versicherung, Autovermietung, Verlag, Finanzdienstleistung, Tourismus) führt in erforderlichem Umfang allgemeine Mitgliedschafts- und Vertragsdaten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, in gemeinsamen Datensammlungen und übermittelt diese Daten an Vertragspartner des ADAC, soweit dies zur Erbringung von vertraglich vereinbarten Leistungen unabdingbar ist. Bei Prüfung und Abwicklung des Antrages oder Schadens im Rahmen eines Versicherungsvertrages können Anfragen an andere Versicherer nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2a BDSG gerichtet werden. Hierzu werden nach den genannten Vorschriften auch Anfragen anderer Versicherer beantwortet und Daten an Rückversicherer übermittelt.

b) Gesundheitsdaten/Entbindung von der Schweigepflicht

Gesundheitsdaten dürfen ausschließlich an die mit der Hilfeleistung betrauten Stellen (z.B. Notrufstationen, Luftrettung, Ambulanzdienst) übermittelt werden. Im Versicherungsfall kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass der Versicherte Ärzte und andere für die Prüfung und Abwicklung des Falles wichtige Stellen im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht entbindet.

c) Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten für Werbezwecke

Der ADAC (ADAC e.V., seine Tochtergesellschaften, die ADAC Regionalclubs sowie die ADAC Autoversicherung AG – Branchen: Versicherung, Autovermietung, Verlag, Finanzdienstleistung, Tourismus) erhebt, verarbeitet und nutzt Ihre Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten auch für Marktforschungs- und Werbezwecke im Rahmen des § 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BDSG.

Gruppenversicherungsbedingungen von ARISA Assurances S.A. für die Auslandsreise- Haftpflicht im ADAC Unterwegs-Schutz

I. Der Versicherungsschutz (§§ 1–7)

§ 1 Welcher Versicherungsschutz wird der versicherten Person gewährt?

1. Der Versicherer stellt die versicherte Person von Ansprüchen frei, die von einem Dritten gegen sie auf Grund ihrer Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache geltend gemacht werden oder wehrt unberechtigte Ansprüche ab. Der Versicherer gewährt der versicherten Person während der Dauer eines Auslandsaufenthaltes (bis zu maximal 45 Tagen) Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für diese Folgen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Person als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens (versichertes Risiko) – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich daher insbesondere auf Gefahren
 - als Radfahrer,
 - bei der Ausübung von Sport (z.B. Skifahren, Snowboarden, Inline-Skaten, ausgenommen die Jagd);
 - als Reiter bei Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken (die Haftpflicht der Tierhalter oder -eigentümer ist nicht versichert) ,
 - als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren und gezähmten Kleintieren (nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden).

§ 2 Welche Personen sind geschützt?

Geschützt ist das ADACPlusMitglied (versicherte Person) und dessen Familie. Zur mitgeschützten Familie gehören der Ehepartner bzw. der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und die minderjährigen Kinder. Anstelle des Ehepartners ist der nichteheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitgeschützt, wenn das Mitglied nachweislich mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitgeschützte Familie.

Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht direkt der versicherten Person zu.

§ 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Grenzübertritt aus der Bundesrepublik Deutschland. Für Schadensfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

2. Der Versicherungsschutz endet mit der Beendigung des Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Als Beendigung gilt der Grenzübertritt in die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz im Rahmen dieser Versicherung wird weltweit gewährt, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und dem Land des ständigen Wohnsitzes der versicherten Person.

§ 5 In welchem Umfang ist die versicherte Person versichert?

I.

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Ansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzansprüchen. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn die versicherte Person aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist der Schadenersatzanspruch gegenüber der versicherten Person mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für die versicherte Person von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

Hat die versicherte Person für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten oder ist ihr die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen, so ist der Versicherer an ihrer Stelle zur Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verpflichtet.

2. Die Deckungssumme beträgt je Schadenereignis 500.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden.
3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die zuvor angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Es ist vereinbart, dass die versicherte Person bei Sachschäden je Schadenereignis einen Selbstbehalt von 150,- € trägt. Es ist vereinbart, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadenereignisse pro versichertes Risiko pro Versicherungsjahr auf das Doppelte der maximalen Deckungssumme (1 Mio. €) begrenzt.
4. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen der versicherten Person und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person auf seine Kosten.
5. Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet (vgl. aber Ziff. II 1).

II.

1. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat der Versicherer die Prozesskosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt. Der Versicherer ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und seines der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den bis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.
2. Hat die versicherte Person an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird auf der Grundlage der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. entwickelten Sterbetafeln DAV 1997 Männer und Frauen und unter Zugrundlegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet. Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet.

Für die Berechnung von Waisenrenten wird das vollendete 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart.

Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

Für die Berechnung des Betrages, mit dem sich die versicherte Person an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder

die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

§ 6 Was ist nicht versichert?

I.

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf:

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht der versicherten Person hinausgehen.
2. Ansprüche auf Gehalt, Ruhegehalt, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung, Fürsorgeansprüche (vgl. z.B. die §§ 616, 617 BGB; 63 HGB; 39 und 42 Seemannsgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Sozialgesetzbuches VII und des Bundessozialhilfegesetzes) sowie Ansprüche aus Tumultschadengesetzen.
3. Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
4. Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.), ferner durch Abwässer, Schwammbildung, Senkungen von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erdbeben, Erschütterungen infolge Rammarbeiten, durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer sowie aus Flurschaden durch Weidevieh und aus Wildschaden.
5. Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen,
 - a) die die versicherte Person gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
 - b) die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der versicherten Person an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.) entstanden sind.
 - c) die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der versicherten Person entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, aus Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

6. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. von radioaktiven Substanzen emittierte Alpha-, Beta- und Gammastrahlen sowie Neutronen oder in Teilchenbeschleunigern erzeugte Strahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen¹⁾.
7. Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.
8. Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

II.

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben:

1. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
2. Haftpflichtansprüche
 - a) aus Schadensfällen der nach § 2 Abs. 1 geschützten Personen untereinander;
 - b) aus Schadensfällen von Schwiegereltern und -kindern, Großeltern und Enkeln und Geschwistern gegenüber den nach § 2 Abs. 1 geschützten Personen;
 - c) von gesetzlichen Vertretern oder Betreuern geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger oder betreuter Personen;
 - d) von unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern nicht rechtsfähiger Handelsgesellschaften;
 - e) von gesetzlichen Vertretern juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähiger Vereine;
 - f) von Liquidatoren.
3. Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass die versicherte Person besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise (zumutbar) verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein

Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

- Haftpflichtansprüche wegen Personenschaden, der aus der Übertragung einer Krankheit der versicherten Person entsteht, sowie Sachschaden, der durch Krankheit der der versicherten Person gehörenden, von ihr gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden ist.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den von der versicherten Person (oder in ihrem Auftrage oder für ihre Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

III. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
 - 2.1 Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
 - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
 - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt und
 - für die keine Versicherungspflicht besteht.
 - 2.2 Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote oder Surfbretter und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.
 - 2.3 ferngelenkten Modellfahrzeugen.

§ 7 Was gilt, wenn ein Dritter verpflichtet ist, Leistungen zu erbringen?

Leistungen aus dieser Versicherung (§ 1 Ziffern 1. und 2.) können nur subsidiär verlangt werden, d.h. wenn und soweit für das Risiko nicht bereits anderweitig Versicherungsschutz besteht, der dasselbe betroffene Interesse – egal, ob zeitlich früher oder später im Verhältnis zu dieser Versicherung hier – bereits deckt.

II. Der Versicherungsfall (§§ 8, 9)

§ 8 Welche Obliegenheiten hat die versicherte Person zu erfüllen?

- Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen die versicherte Person zur Folge haben könnte.
- Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer (§ 14) unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, schriftlich anzuzeigen.

Der Versicherer ist vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadensfalles zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. Beginn und Ende der Auslandsreise sind dem Versicherer auf Verlangen zu belegen.

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl oder ein Mahnbescheid erlassen, so hat die versicherte Person dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn sie den Versicherungsfall selbst bereits angezeigt hat.

Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber der versicherten Person geltend, so ist diese zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs verpflichtet.

Wird gegen die versicherte Person ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, die Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihr gerichtlich der Streit verkündet, so hat sie außerdem unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadensfalles dient, sofern dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Der Versicherer ist bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm sind ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadensfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Schadensfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.
- Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat die versicherte Person die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem von dem Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen Mahnbescheide oder Verfügungen von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz ist, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder es sind die erforderlichen Rechtbehelfe zu ergreifen.
- Wenn die versicherte Person infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangt, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist sie verpflichtet, dieses Recht auf ihren Namen von dem Versicherer ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter Ziff. 3 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen der versicherten Person abzugeben.
- Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstand der versicherten Person scheitert, so hat

der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

§ 9 Welche rechtlichen Folgen ergeben sich aus der Verletzung einer Obliegenheit?

I. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

II. Wird eine Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles oder zur Gefahrenverhütung/-verminderung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist zumindest grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer von seinem Recht Gebrauch machen, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen.

III. Das Versicherungsverhältnis (§§ 10–14)

§ 10 Ist eine Abtretung des Versicherungsanspruchs möglich?

Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

§ 11 Wann ist der Versicherungsanspruch verjährt und welche Fristen gelten in diesem Zusammenhang?

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch der versicherten Person bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 12 Welches Recht findet Anwendung?

Es gilt deutsches Recht.

§ 13 An welchem Gericht ist zu klagen?

1. Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer erhoben werden, können vor den Gerichten des Mitgliedsstaates der Europäischen Union erhoben werden, in dem der Versicherer seinen Sitz hat oder vor dem Gericht des Ortes in der Europäischen Union, an dem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat.

2. Klagen des Versicherers gegen die versicherte Person können bei dem für den Wohnsitz der versicherten Person zuständigen Gericht erhoben werden.

§ 14 Schriftliche Form für Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG für den Reise-Vertrags-Rechtsschutz im ADAC Unterwegs-Schutz

(Stand: 01.09.2011)

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

Im Bereich von Verkehr, Fahrzeugen und Reisen trägt der ADAC Rechtsschutz die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten. Erforderlicher Rat und notwendige Hilfe insbesondere durch die Benennung von erfahrenen Rechtsanwälten sind Nebenleistungen des ADAC Rechtsschutzes als Versicherer.

Den Inhalt der Rechtsschutzleistungen sowie deren Voraussetzungen und andere Einzelheiten regeln die folgenden Bestimmungen.

§ 2 Für wen und für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Versicherungsschutz besteht für das ADACPlusMitglied sowie dessen Ehepartner oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner und deren minderjährige Kinder für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Reisedienstleistungs-, Personentransport- und Beherbergungs-

verträgen, mit denen die versicherten Personen als Kunden einen Vertrag auf einer Reise oder zum Zwecke einer solchen geschlossen haben.

§ 3 Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

- (1) Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen
 - a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen;
 - b) aus Streitigkeiten mit dem ADAC Rechtsschutz selbst;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherten übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherten im eigenen Namen geltend gemachten Ansprüchen einer anderen Person oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten einer anderen Person.
- (2) Ferner besteht kein Rechtsschutz soweit der Versicherte den Rechtsschutzfall und die damit gewöhnlich verbundene Kostenbelastung vorsätzlich verursacht hat. Hängt der Rechtsschutzfall ursächlich damit zusammen, dass ein begründeter Verdacht besteht, der Versicherte habe vorsätzlich eine Straftat begangen, darf der Versicherer die Kostenübernahme bis zur Klärung der Angelegenheit durch die zuständige Stelle vorläufig verweigern.
- (3) Der ADAC Rechtsschutz kann den Versicherungsschutz ablehnen, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem krassen Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht, und nicht besondere Belange des Versicherten entgegenstehen.

§ 4 Welche örtlichen und zeitlichen Voraussetzungen gelten für den Rechtsschutzanspruch?

- (1) Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im geografischen Europa, den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren, Madeira, und soweit ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Der ADAC Rechtsschutz zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme von 300.000,- €. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und für mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet.
- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 gilt:
Der Versicherer trägt in Rechtsschutzfällen, die dort während der ersten drei Monate eines Aufenthalts eintreten, die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 40.000,- €,
- (3) Eine Reise liegt vor, wenn der Versicherte sich mehr als 50 km (Wegstrecke) von seinem Wohnsitz entfernt aufhält.
- (4) Der Rechtsschutzfall tritt ein, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten erforderlich wird. Die Interessenwahrnehmung gilt als erforderlich ab dem Zeitpunkt in dem die Behauptung aufgestellt wird, dass der Versicherte oder ein Anderer gegen Rechtspflichten verstoßen habe.
Es besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
 - a) der Rechtsschutzfall ausgelöst wird durch Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen worden ist.
 - b) die Behauptung, dass der Versicherte oder ein Anderer gegen Rechtspflichten verstoßen habe, einen vor dem Beginn des Versicherungsschutzes liegenden Zeitpunkt betrifft.

§ 5 Welche Kosten übernimmt der Versicherer?

- (1) Der ADAC Rechtsschutz trägt folgende Kosten im jeweils erforderlichen Umfang:
 - a) – die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung; wählt der Versicherte bei einem Rechtsschutzfall in Deutschland einen Rechtsanwalt, der außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts niedergelassen ist, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen;
– die anwaltliche Vergütung für eine Beratung oder ein Rechtsgutachten je Rechtsschutzfall bis zu einer Höhe von 250,- €. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Vergütung bleiben unberührt;
 - b) weitere Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich die Korrespondenz des Versicherten mit dem Prozessbevollmächtigten führt (Verkehrsanwalt), wenn der Versicherte mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnt und seine Interessen vor Gericht wahrgenommen werden;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) Zur außergerichtlichen Konfliktbewältigung
 - aa) die Kosten einer Mediation in Deutschland
– Mediation eröffnet dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die der Versicherer vermittelt, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung.
– Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten der Mediation. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis zu nicht versicherten Personen.
– Für die Tätigkeit des Mediators ist der ADAC Rechtsschutz nicht verantwortlich.

- bb) die Gebühren eines anderen Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zu doppelten Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen;
 - e) die Kosten der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen vor diesem Gericht zwingend angeordnet ist; erstattet werden die Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte nach der jeweiligen Regelung im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Nr. 7003 bis 7006 VV RVG) geltenden Sätze;
 - f) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist;
 - g) Kosten für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen mit den in Absatz 3c) festgelegten Einschränkungen;
 - h) der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.
- (2) Der Versicherte kann vom ADAC Rechtsschutz die Übernahme der von diesem zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist, oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat. Kosten in fremder Währung werden dem Versicherten in EURO zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem er diese Kosten aufgewandt hat.
- (3) Der ADAC Rechtsschutz trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernimmt;
 - b) Kosten, die aufgrund einer einverständlichen Streiterledigung entstehen, soweit sie nicht dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen oder deren Übernahme durch den Versicherten nach der Rechtslage nicht erforderlich ist;
 - c) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen sowie Kosten, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen entstehen, welche später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - d) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten in gleicher Weise für einen rechtskundigen Bevollmächtigten des Versicherten bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland.

§ 6 Was gilt hinsichtlich mitversicherter Personen?

- (1) Versicherungsschutz besteht für das ADACPlusMitglied und die in § 2 genannten Personen im jeweils dort bestimmten Umfang.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die das ADACPlusMitglied betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Das ADACPlusMitglied kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als dessen Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner Rechtsschutz verlangt. Für vom Versicherer bereits vor Zugang des Widerspruchs übernommene oder zugesagte Leistungen besteht der Versicherungsschutz fort.

§ 7 Welche Rechte und Pflichten bestehen?

- (1) **Beauftragung des Rechtsanwaltes**
Der Versicherte hat freie Rechtsanwaltswahl. Der ADAC Rechtsschutz wählt den Rechtsanwalt für den Versicherten aus, wenn dieser es verlangt. Er wählt ihn auch dann aus, wenn der Versicherte keinen Rechtsanwalt benannt hat, und die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes in seinem Interesse erforderlich erscheint. Hat der Versicherte den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherten. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (2) **Informationspflicht des Versicherten**
Macht der Versicherte den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherte hat Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.
- (3) **Geringhaltung der Kosten**
Der Versicherte ist unter Berücksichtigung seiner Interessen verpflichtet,
- die Zustimmung des ADAC Rechtsschutzes einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird,
- nicht zwei oder mehr Prozesse zu führen, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann,
- auf (zusätzliche) Klageanträge zu verzichten, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen den Versicherten als Partei betreffenden gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einzuklagen und die gerichtlichen Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
- (4) **Folgen einer Obliegenheitsverletzung**
Verletzt der Versicherte eine der in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten (Obliegenheiten) vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Im Fall einer grob

fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Die Leistungspflicht besteht fort, wenn die Verletzung der Pflicht keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt hat. Satz 3 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(5) Deckungszusage

Der ADAC Rechtsschutz bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherte schon vor der Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.

(6) Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(7) Forderungsübergang

Ansprüche des Versicherten gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der ADAC Rechtsschutz getragen hat, gehen auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherte dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken; verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, gilt Abs. 4. Dem Versicherten bereits erstattete Kosten sind an den ADAC Rechtsschutz zurückzuzahlen.

§ 8 Was geschieht, wenn der Versicherer die Erfolgsaussichten bezweifelt?

- (1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.
- (2) Die Ablehnung ist dem Versicherten unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Gleichzeitig ist der Versicherte darauf hinzuweisen, dass er anstelle einer gerichtlichen Klärung zunächst ein Schiedsgutachterverfahren einleiten kann, dessen Kosten der Versicherer trägt. Dazu veranlasst der Versicherte seinen Rechtsanwalt, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- (3) Die unparteiliche Entscheidung des Gutachters ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (4) Will der Versicherer sich darauf berufen, dass diese Entscheidung nicht bindend sei, muss er dies gegenüber dem Versicherten innerhalb eines Monats begründen.

§ 9 (weggefallen)

§ 10 Muss der Versicherte sich an ein bestimmtes Gericht wenden?

Falls der Versicherte gegen den ADAC Rechtsschutz vor einem anderen deutschen Gericht als dem seines Geschäftssitzes Klage erhebt, verzichtet der Versicherer auf die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit.

§ 11 Wann verjährt der Anspruch auf Kostenübernahme?

- (1) Der Anspruch auf Kostenübernahme durch den ADAC Rechtsschutz verjährt in zehn Jahren, nachdem bestimmte Kosten gegenüber dem Versicherten fällig geworden sind. Für später fällig werdende weitere Kosten in derselben Sache verjährt der Anspruch auf Kostenübernahme ebenso ab ihrer Fälligkeit in zehn Jahren.
- (2) In die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum vom Eingang der Meldung des Rechtsschutzfalles beim Versicherer bis zum Zugang von dessen schriftlicher Entscheidung über seine Leistungspflicht.

Gruppenversicherungsbedingungen der ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG für die Unfall-Sofortleistung im ADAC Unterwegs-Schutz

§ 1 Wann besteht Anspruch auf die Unfall-Sofortleistung?

1. Hat die versicherte Person auf Grund eines Unfalles eine der nachfolgend aufgeführten schweren Verletzungen mit kompliziertem Verlauf erlitten, erhält sie eine Sofortleistung in Höhe von 3.000,- €
 - Querschnittslähmung: alle unfallbedingten Schädigungen des Rückenmarks
 - Amputation: mindestens eines ganzen Fußes oder einer ganzen Hand
 - Schwere Schädelhirnverletzung Grad III
 - Schwere Mehrfachverletzung: schweres Thoraxtrauma mit akutem Lungenversagen (ARDS), gewebeerstörende Schäden an zwei inneren Organen der drei Körperhöhlen (Schädel-, Brust- und Bauchhöhle) oder Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen: Fraktur des Beckens, Wirbelkörperfraktur (außer Kreuzbein), gewebeerstörender Schaden eines inneren Organs

- Verbrennungen 2. oder 3. Grades von mehr als 30% der Körperoberfläche
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen

Die Leistung erfolgt unverzüglich nach zweifelsfreier Feststellung der Schwere der Verletzung durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt.

2. Der Anspruch auf Sofortleistung muss spätestens vor Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht werden.
3. Ein Anspruch auf die Sofortleistung besteht nicht, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

§ 2 Wann handelt es sich um einen Unfall im Sinne dieser Bedingungen?

1. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet oder wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung ein Gelenk verrenkt, Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
2. Der Unfall muss während der Laufzeit des Vertrages eingetreten sein.

§ 3 Welche Personen sind geschützt?

1. Geschützt ist das ADACPlusMitglied (versicherte Person) und dessen Familie.
2. Zur mitversicherten Familie gehören der Ehepartner bzw. der Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft und die minderjährigen Kinder. Anstelle des Ehepartners ist der nicht-eheliche Lebenspartner und dessen minderjährige Kinder mitversichert, wenn das Mitglied nachweislich mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
3. Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherte Familie.
4. Die Ausübung der Rechte aus diesen Bedingungen steht ausschließlich der versicherten Person zu.

§ 4 In welchen Ländern gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht weltweit und rund um die Uhr.

§ 5 Welche Obliegenheiten hat die versicherte Person im Schadensfall zu erfüllen?

1. Die versicherte Person hat den Versicherer unverzüglich über den Unfall zu informieren.
2. Der Versicherer ist vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Schadensfalles zu unterrichten. Auf Verlangen sind Auskünfte schriftlich zu erteilen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen.
3. Um den Versicherungsfall schnell und problemlos abzuwickeln, bedarf es der Ermächtigung der behandelnden Ärzte, beteiligter Behörden und anderer für die Abwicklung des Falles wichtiger Stellen, dem Versicherer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ein entsprechendes Formular erhält die versicherte Person gegebenenfalls vom Versicherer.
4. Der Versicherer kann die versicherte Person auffordern, sich von einem von ihm beauftragten ärztlichen Spezialisten untersuchen zu lassen.
5. Verletzt die versicherte Person vorsätzlich eine der vorgenannten Pflichten, besteht kein Versicherungsschutz. Verletzt die versicherte Person ihre Pflichten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadensfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

Informationen für den Schadensfall

- Schadensfälle zur **Auslandsreise-Haftpflicht** melden Sie bitte an:
ADAC-Schutzbrief Vers.-AG, Abt. TRS, 81362 München
- Schadensfälle zum **Reise-Vertrags-Rechtsschutz** melden Sie bitte an:
ADAC-Rechtsschutz Vers.-AG, 81364 München
- Schadensfälle zur **Unfall-Sofortleistung** melden Sie bitte an:
ADAC-Schutzbrief Vers.-AG, Unfallschutz, Postfach 70 01 24, 81301 München

ADAC-Schutzbrief Versicherungs-AG, Hansastraße 19, 80686 München
Vorstand: Raimund Müller (Vorsitzender), Marion Ebentheuer, Josef Halbig, Heinz-Peter Welter
Aufsichtsratsvorsitzender: Peter Meyer
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München · Eingetragen beim AG München, HRB 45 842

ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-AG, Hansastraße 19, 80686 München
Vorstand: Raimund Müller (Vorsitzender), Marion Ebentheuer, Heinz-Peter Welter
Aufsichtsratsvorsitzender: Ulrich Klaus Becker
Rechtsform: Aktiengesellschaft mit Sitz in München · Eingetragen beim AG München, HRB 54 621

ARISA Assurances S. A., B. P. 3051, L-1030 Luxemburg
Rechtsform: Société Anonyme · Eingetragen beim R.C. Luxemburg B 52 496